



23. ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen

30.-31. Oktober 2010

in Bad Langensalza

Satzungsänderungsanträge

Antragsübersicht

Nr.	Antragssteller	Antragsinhalt
S 1	Landesvorstand	Komplettersetzung Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung
S 2	Torsten Köhler-Hohlfeld und KV Gotha	Änderung § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung
S 3	Torsten Köhler-Hohlfeld und KV Gotha	Änderung von § 16 der Geschäftsordnung
S 4	Torsten Köhler-Hohlfeld und KV Gotha	Änderung von § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung
S 5	KV Nordhausen	Änderung von § 25 Abs. 1 Ziff. e) der Satzung
S 6	KV Nordhausen	Änderung von § 26 Abs. 1 der Satzung
S 7	KV Nordhausen	Änderung von § 41 der Satzung

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 1 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 **Der bisherige Text der Satzung wird komplett durch folgenden Text ersetzt:**

2
3 **Grundsätze**

4
5 **§ 1 Name und Zweck**

6
7 (1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, ist der Gebietsverband der Freien
8 Demokratischen Partei (FDP) im Gebiet des Freistaats Thüringen.

9
10 (2) Die FDP ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des
11 Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes,
12 der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines
13 demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen
14 Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art
15 ablehnen.

16
17 (3) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist
18 die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und
19 Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

20
21 **§ 2 Rechtsnatur und Sitz**

22
23 Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen ist ein eingetragener Verein. Der Sitz des
24 Landesverbandes ist Erfurt

25 **§ 3 Verhältnis zur Bundespartei**

26
27 (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglied der Bundespartei.

28
29 (2) Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung.

30
31 **Mitgliedschaft**

32
33 **§ 4 Allgemeines**

34
35 (1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das
36 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen,
37 die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen,
38 können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt
39 seit mindestens zwei Jahren in Deutschland voraus.

40
41 (2) Mitglied der FDP können nur natürliche Personen sein.

42
43 (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden
44 Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer
45 ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP
46 widerspricht.

47

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 2 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

- 1 (4) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei über die in seinem Bereich organisatorisch
2 erfassten Mitglieder der FDP.

3 § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

4
5 (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages
6 der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Zuständig ist der Kreisverband, in dessen Gebiet das
7 aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz hat. Nach begründetem Antrag kann der Bewerber auch
8 Mitglied eines anderen Kreisverbandes werden. Dazu muss die Zustimmung des aufnehmenden
9 Kreisverbandes, sowie die Bestätigung durch den Landesverband vorliegen.

10
11 (2) Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die
12 Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zulässig. War der
13 Aufzunehmende bereits zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied in der FDP und ist diese Mitgliedschaft
14 durch Austritt beendet worden, so kann eine erneute Mitgliedschaft rechtlich zutreffend nur dann
15 begründet werden, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht widerspricht.

16
17 (3) Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind unzulässig.

18
19 (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird und ist dem
20 Landesverband durch den zuständigen Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen, sowie durch den
21 Landesverband unverzüglich zu bestätigen.

22
23 (5) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Kreisverband über, so hat dieses
24 den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Kreisverband mitzuteilen. Der
25 neue Kreisverband hat die Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel unverzüglich dem bisher
26 zuständigen Kreisverband und dem Landesverband mitzuteilen.

27

28 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

29
30 (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung des
31 Landesverbandes die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen
32 Arbeit der Partei zu beteiligen.

33
34 (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das nähere regelt die jeweils gültige Bei-
35 tragsordnung der FDP.

36
37 (3) Die Stimmrechte und die Wählbarkeit zu den Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit mehr als
38 einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

39
40 (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des
41 Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

42
43 (5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit
44 über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen auch gegenüber
45 Parteimitgliedern verpflichtet.

46

47 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

48
49 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 3 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

- 1
2 1. Tod,
3
4 2. Austritt,
5
6 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe,
7
8 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in
9 Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
10
11 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechtes,
12
13 6. bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes,
14
15 7. Ausschluss nach § 8,
16
17 8. im Übrigen nach § 9.
18
19 (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.
20
21 (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband unter Angabe der
22 Ausschlussgründe zu melden.
23
24 (4) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreisverband
25 zum Austritt zum jeweiligen Monatsende berechtigt. Der Austritt ist dem Landesverband mitzuteilen.
26
27 (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.
28

29 § 8 Ordnungsmaßnahmen

- 30
31 (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt
32 ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
33
34 1. Verwarnung,
35
36 2. Verweis,
37
38 3. Enthebung von einem Parteiamt,
39
40 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
41
42 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.
43
44 Mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 können die Nummern 1 bis 4 auch nebeneinander verhängt
45 werden.
46
47 (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder
48 erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei oder gegen deren Politik verstößt und ihr
49 damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der richterlichen
50 Schweigepflicht, der Verweigerung des Beitritts zur oder des Austritts aus einer Fraktion oder
51 parlamentarischen Gruppe der Partei, sowie unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß liegt

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 4 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 ferner vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt,
2 Spenden nicht den Vorschriften entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vor-
3 schriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von
4 nicht unbedeutender Höhe zufügt.
5

6 (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der
7 Landesvorstand oder der Vorstand eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur
8 Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in
9 Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied
10 ausschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht
11 Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Fällt das
12 zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so
13 verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.
14

15 (4) Die Fraktionen oder parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig
16 ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
17

18 § 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

19
20 (1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn der geschuldete Beitrag
21 mindestens ein Jahr lang nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom zuständigen Schatzmeister
22 mindestens dreimal seit dem ersten Rückstand schriftlich gemahnt worden ist und in der letzten
23 Mahnung drei Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass
24 seine Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wobei das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft
25 und die geschuldete Gesamtsumme anzugeben ist, die als zu zahlender Beitrag offen ist.
26

27 (2) Ist die dreimalige schriftliche Mahnung nach Absatz 1 nicht möglich, weil das Mitglied unter der
28 bisher bekannten Adresse nicht mehr wohnt und der Betreffende seine Pflicht versäumt hat, dem
29 bisherigen Orts- oder Kreisverband seine neue Adresse mitzuteilen, die neue Adresse auch über das
30 zuständige Meldeamt nicht zu ermitteln ist und auch nicht auf sonstige Weise bekannt geworden ist,
31 stellt der zuständige Vorstand dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest.
32

33 (3) Der Beschluss nach Absatz 2 muss die Summe des aufgelaufenen Beitrages und die Summe des
34 Beitrages für das nächste Jahr nach dem Datum des Beschlusses enthalten und den Hinweis, dass
35 die Mitgliedschaft ein Jahr nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt
36 werden. Der Beschluss ist der Bundesgeschäftsstelle und dem Landesverband unverzüglich
37 mitzuteilen. Die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht den Beschluss auf der internen Webseite der
38 FDP im Internet.
39

40 § 10 Wiederaufnahme

41
42 Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvor-
43 standes wieder Mitglied der Partei werden.
44

45 Der Landesverband

46 § 11 Gliederungen des Landesverbandes

47
48

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 5 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 Der Landesverband Thüringen gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände. Daneben werden bei
2 Bedarf Wahlkreisverbände gebildet.

3

4 **§ 12 Rechte und Pflichten**

5

6 (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu
7 sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen
8 der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

9

10 (2) Verletzen die Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt
11 und verpflichtet, die Gliederungen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt die Gliederung
12 einer solchen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand
13 die Gliederung anweisen, binnen Monatsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der
14 Landesvorstand die der Gliederung gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu
15 vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

16

17 (3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit
18 anderen Parteien oder Wählergruppen und bei Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition
19 mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.

20

21 (4) Auf Mehrheitsbeschluss seiner satzungsgemäßen Mitglieder hat der Landesvorstand das Recht
22 und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind
23 verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur
24 Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

25

26 (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Lan-
27 desvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitglieder Mehrheit) auch
28 nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder amtsentheben. Hierzu bedarf er der Bestätigung
29 durch den Landesparteirat der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte
30 Mitglieder Mehrheit) zu beschließen hat. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn eine Bestätigung nicht
31 auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist
32 die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen
33 berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen
34 die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

35

36 **Organe des Landesverbandes**

37

38 **§ 13 Organe des Landesverbandes**

39

40 (1) Die Organe des Landesverbandes sind dem Range nach:

41

42 1. der Landesparteitag

43

44 2. der Landesparteirat

45

46 3. der Landesvorstand

47

48 (2) Daneben wird zur Aufstellung von Wahlbewerbern eine Landesvertreterversammlung einberufen.
49 Das Nähere regeln § 25 dieser Satzung sowie die allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen.

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 6 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1

2 **Der Landesparteitag**

3

4 **§ 14 Der Landesparteitag**

5

6 (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder
7 außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

8

9 (2) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder
10 des Landesverbandes bindend.

11

12 **§ 15 Geschäftsordnung des Landesparteitages**

13

14 (1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Ein-
15 berufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 4
16 Wochen durch Anschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages nach § 16 der
17 Landessatzung, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten, sowie an die auf dem Landesparteitag
18 sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung zur Landessatzung.
19 Soweit einzelne Kreisverbände ihrer satzungsmäßigen Pflicht zur Meldung der Delegierten an den
20 Landesverband nicht innerhalb einer durch die Landesgeschäftsstelle gesetzten angemessenen Frist
21 nachkommen, genügt zur Einhaltung der Frist des Satzes 2 die Versendung der Einladungsunterlagen
22 an die jeweiligen Kreisvorsitzenden.

23

24 (2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich
25 einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

26

27 1. durch Beschluss des Landesparteirates,

28

29 2. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 7 Kreisverbänden,

30

31 3. durch Beschluss der Landtagsfraktion,

32

33 4. durch Beschluss des Landesvorstandes.

34

35 Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden (Mit-
36 gliedermehrheit). Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann aber in besonders eilbedürftigen Fällen
37 verkürzt werden; sie muss jedoch mindestens 3 Tage betragen.

38

39 (3) Vor Beginn des Parteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden.
40 Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzenden und 3 weiteren
41 Mitgliedern, sowie 4 Stellvertretern.

42

43

44 Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Zahl und
45 Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des
46 Wahlprüfungsausschusses bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Landesparteitages auch die
47 Protokolle über die Wahlen der Delegierten und die durch die Landesgeschäftsstelle geprüften
48 Unterlagen über die Mitgliederzahl vorzulegen. § 12 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

49

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 7 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 (4) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums.
2 Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.

3

4 § 16 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

5

6 (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitagen teilnehmen.

7

8 (2) Der Landesparteitag besteht aus maximal 150 Delegierten. Diese Delegierten werden von den
9 Kreisverbänden nach einem Delegiertenschlüssel gewählt, der zu einer Hälfte nach dem Anteil der
10 Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes und zur anderen
11 Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den jeweils letzten Landtagswahlen für
12 die FDP erzielten Zweitwählerstimmen im Verhältnis zu den Gesamtwählerstimmen des
13 Landesverbandes bestimmt wird.

14

15 (3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvorstand fest-
16 gestellt und den Kreisverbänden im Januar jeden Jahres mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der
17 Mitgliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.12. des dem Parteitag vorhergehenden
18 Jahres. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl sind die Kreisverbände verpflichtet, dem Landesverband
19 spätestens bis 10. Januar eines jeden Jahres eine Liste ihrer Mitglieder mit Anschrift zur Verfügung zu
20 stellen.

21

22 (4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände findet nach folgendem Verfahren statt:

23

24 Die Mitgliederzahl/Zweitstimmenzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 75 zu multiplizieren. Das
25 Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder/Zweitstimmen des Landesverbandes ergibt die
26 Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen/Zweitstimmen. Dabei
27 werden im ersten Schritt die Vorkommzahlen herangezogen. Die zu 75 Mandaten fehlenden
28 Delegierten werden an die Kreisverbände mit den höchsten Nachkommastellen in Reihenfolge verteilt.
29 Jeder Kreisverband muss mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.

30

31 (5) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben,
32 wenn die Kreisverbände mit der Abführung ihrer an den Landesverband zu entrichtenden Umlage
33 nicht mehr als ein Quartal im Rückstand sind. Das Quartal, in dem der Landesparteitag stattfindet,
34 wird nicht mitgezählt.

35

36 (6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, steht ihm das Recht zu,
37 seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu
38 übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle automatisch ein
39 Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht oder in nicht
40 ausreichender Zahl vorhanden, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte in der
41 Reihenfolge der meisten Stimmen. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Landesverband oder
42 wechselt ein Delegierter den Kreisverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der
43 höchsten Stimmzahl über. Steht fest, dass ein Delegierter sein Delegiertenrecht kurzfristig nicht
44 wahrnehmen kann, so kann der Delegierte mit den meisten Stimmen aus demselben Kreisverband die
45 Übertragung vornehmen. Stimmrechtsübertragungen während des Parteitages sind unter den
46 Delegierten eines Kreisverbandes zulässig.

47

48 (7) Der nach Absatz 6 an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen
49 Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mitzuteilen,
50 ob er von seinem Stimmübertragungsrecht Gebrauch machen will.

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 8 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1
2 (8) Ein Delegierter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein
3 Delegierter, gleichgültig ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 6 übertragen ist, kann an
4 einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem
5 Gewissen unterworfen.
6

7 (9) Rederecht haben unbeschadet des § 43 nur die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des
8 Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse, die Mitglieder der FDP-
9 Landtagsfraktion, die in Thüringen gewählten Bundestags- und Europaabgeordneten der FDP, sowie
10 jeweils ein Vertreter der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen. Diese Vertreter sind zu
11 Beginn des Landesparteitages gegenüber dem Präsidium anzuzeigen.
12

13 § 17 Aufgaben des Landesparteitages

14
15 (1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche
16 politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.
17

18 (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 19
20 1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
21
22 2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses (§ 15 Abs. 3),
23
24 3. die Wahl einer Zählkommission,
25
26 4. die Entlastung des Landesvorstandes,
27
28 5. im Rahmen der Entlastung des Landesvorstandes auch
29
30 a) die Beschlussfassung über den Bericht des Landesvorstandes,
31
32 b) die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer,
33
34 6. die Wahl des Landesvorstandes,
35
36 7. die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die nicht dem Landesvorstand
37 angehören dürfen,
38
39 8. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
40
41 9. sowie die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.
42

43 (3) Der Landesparteitag entscheidet ebenfalls über organisatorische und grundsätzliche
44 Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Landesebene oder deren Fraktionen.
45

46 Der Landesparteirat

47 48 § 18 Der Landesparteirat

49
50 (1) Der Landesparteirat besteht aus:

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 9 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

- 1
2 1. bis zu 30 Vertretern der Kreisverbände,
3
4 2. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes,
5
6 3. einem Vertreter der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Thüringen (VLK-Thüringen),
7
8 4. einem Vertreter der JuLis - Junge Liberale Thüringen,
9
10 5. einem Vertreter der Liberalen Frauen Thüringen,
11
12 6. einem Vertreter des Liberalen Mittelstand Thüringen,
13
14 7. einem Vertreter der Liberalen Senioren Thüringen,
15
16 8. und einem von der Fraktion benannten Mitglied der Landtagsfraktion.
17
18 (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 beziehen sich auf die jeweiligen Vorstände. Hierbei sind dem FDP-
19 Landesverband jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen, die
20 ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.
21
22 (3) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme teil:
23
24 1. die Mitglieder der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,
25
26 2. die von der FDP benannten Mitglieder der Landesregierung,
27
28 3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
29
30 4. die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion, die dem Landesverband Thüringen angehören,
31
32 5. die Mitglieder des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören,
33
34 6. der Pressesprecher der FDP Thüringen,
35
36 7. der Geschäftsführer des Landesverbandes der FDP Thüringen.
37
38 8. und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.
39
40 (4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 und Absatz 3 müssen mit Ausnahme von Ab-
41 satz 3 Nr. 2 jeweils Mitglied der FDP sein.
42
43 (5) Die Vertreter der Kreisverbände durch Kreismitgliederversammlungen werden nach folgendem
44 Schlüssel gewählt: Jeder Kreisverband besitzt zunächst ein Grundmandat. Die restlichen Mandate
45 werden analog dem Verfahren nach § 16 Abs. 4 auf Basis der Anzahl der Parteitagsdelegierten der
46 einzelnen Kreisverbände berechnet. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände und ein zu
47 wählender Stellvertreter pro Mitglied werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt, bei der
48 auch die Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden.
49

50 § 19 Geschäftsordnung des Landesparteirates

51

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 10 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 (1) Der Landesparteirat ist vom Landesvorstand mindestens 4-mal im Jahr einzuberufen. Die Ein-
2 berufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 3
3 Wochen.

4
5 (2) Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen
6 beantragt wird:

7
8 1. von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,

9

10 2. von 3 Kreisverbänden,

11

12 3. von der Landtagsfraktion,

13

14 4. oder vom Landesvorstand.

15

16 (3) Der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden,
17 leitet die Sitzungen des Landesparteirates. Die Stimmabgabe erfolgt mit Ausnahme von
18 Personalentscheidungen in der Regel offen und wird protokollarisch festgehalten.

19

20 § 20 Aufgaben des Landesparteirates

21

22 (1) Dem Landesparteirat obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres
23 auftretenden politischen oder organisatorischen Fragen, die von Landesparteitagen überwiesen
24 worden sind oder einer aktuellen Befassung bedürfen. Der Landesparteirat berät den Landesvorstand
25 beim Abschluss eines Koalitionsvertrages und über die zu entsendenden Vertreter in die
26 Landesregierung.

27

28 (2) Zu den Aufgaben des Landesparteirates zählen insbesondere:

29

30 1. die Beschlussfassung über den Finanzplan des Landesvorstandes,

31

32 2. die Zusammenarbeit in politischen und organisatorischen Fragen mit den Kreisverbänden,

33

34 3. die Bestätigung des Berichts des Landesvorstandes,

35

36 4. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Landesgeschäftsführers,

37

38

39 5. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Pressesprechers des Landesverbandes,
40 sowie

41

42 6. die Erfüllung der sich aus § 21 ergebenden Pflichten zum Mitgliederentscheid.

43

44 § 21 Mitgliederentscheid

45

46 (1) Der Mitgliederentscheid findet über wichtige politische Fragen statt. Der Landesparteirat
47 entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) auf Antrag über die Durchführung des
48 Mitgliederentscheids. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, ein Drittel der Kreisverbände oder
49 10 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes. Das weitere Verfahren regelt die durch den
50 Landesparteirat zu beschließende Verfahrensordnung.

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 11 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1
2 (2) Die Entscheidung im Mitgliederentscheid ist politische Beschlusslage der Thüringer FDP und steht
3 einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.

4

5 **Der Landesvorstand**

6

7 **§ 22 Der Landesvorstand**

8

9 (1) Der Landesvorstand besteht

10

11 1. aus dem Präsidium, und zwar

12

13 a) dem Landesvorsitzenden,

14

15 b) drei gleichberechtigten Stellvertretern,

16

17 c) dem Landesschatzmeister,

18

19 d) 9 Beisitzern,

20

21 e) sowie dem Generalsekretär, welcher vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden
22 gewählt werden kann.

23

24 2. den Mitgliedern der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,

25

26 3. den von der FDP benannten Mitgliedern der Landesregierung,

27

28 4. den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,

29

30 5. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Landesverband Thüringen angehören,

31

32 6. dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter,

33

34 7. sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören.

35

36

37 (2) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 haben kein Stimmrecht und müssen mit
38 Ausnahme der Nr. 3 Mitglied der FDP sein.

39

40 (3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend zudem jeweils die Landesvorsitzenden
41 oder ihre ständigen Vertreter der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen teil, soweit sie
42 Mitglied der FDP sind und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.

43

44 (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag
45 vorgenommen. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvor-
46 stand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des
47 Präsidiums.

48

49 **§ 23 Aufgaben des Landesvorstandes**

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 12 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1

2 (1) Der Landesvorstand beschließt im Sinne des Landesparteitags und des Landesparteirats über die
3 laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Landesparteirat über
4 alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

5

6 (2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen
7 und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und
8 Maßnahmen zu informieren.

9

10 (3) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist der gesetzliche Vertreter des Landes-
11 verbandes. Verträge, welche die Partei verpflichten, werden von ihm oder aufgrund der von ihm
12 erteilten Vollmacht abgeschlossen.

13

14 (4) Der Landesvorstand erstellt einen Finanzplan des Landesverbandes, welcher durch den Lan-
15 desparteirat beschlossen werden muss.

16

17 (5) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:

18

19 1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes,

20

21 2. die Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse und Kontrolle der
22 Ergebnisse,

23

24 3. die Zusammenarbeit mit der Bundespartei, den Landesverbänden sowie anderen demokratischen
25 Parteien.

26

27 (6) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvor-
28 standes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf allen Versammlungen der
29 nachgeordneten Gliederungen zu sprechen - und ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein -
30 Anträge zu stellen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

31

32 § 24 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

33

34 (1) Der Landesvorstand tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen. Er wird vom Landesvorsit-
35 zenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen
36 unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen
37 kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

38

39 (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von 1 Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe
40 der Gründe beantragt wird:

41

42 1. von 3 Mitgliedern des Landesvorstandes,

43

44 2. von der Landtagsfraktion.

45

46 Landesvertreterversammlung

47

48 § 25 Die Landesvertreterversammlung

49

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 13 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

- 1 (1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre
2 (wahlgesetzlichen) Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber
3
4 1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste
5 beschlossen worden ist,
6
7 2. auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,
8
9 3. auf der Landesliste zum Thüringer Landtag.
10
11 (2) Die Landesvertreterversammlung ist weiter zuständig für die Wahl der Vertreter des
12 Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europaparteitag gemäß § 15 der Bundessatzung.
13
14 (3) Die Landesvertreterversammlung besteht aus höchstens 150 Vertretern der Kreisverbände, die
15 jeweils für die anstehenden Wahlen iSd Absatz 1 Nr. 1-3 von den Kreismitgliederversammlungen
16 nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 dieser Satzung sowie der Landesgeschäftsordnung und der allge-
17 meinen wahlgesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.
18
19 (4) Auf Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Vertreter zu Landesvertreterversammlung sind
20 stimmberechtigt nur die Mitglieder deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die am Tage
21 des Zusammentritts der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind. Zum
22 Vertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der
23 Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung
24 zur Wahl der Bewerber einer Landesliste einberufen worden ist.
25
26 (5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den
27 Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europaparteitag nach den
28 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung einberufen. § 15 Abs. 3
29 und 4 gelten entsprechend. Eine Prüfung der Mitgliederumlage erfolgt nicht.
30
31 (6) Die Regelungen des § 25 gehen den restlichen Bestimmungen dieser Satzung vor. Gemäß § 10
32 der Landesgeschäftsordnung zu dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 5 der
33 Geschäftsordnung für die Landesvertreterversammlung sinngemäße Anwendung.
34

35 Gebietsverbände des Landesverbandes

36

37 § 26 Die Kreisverbände

38

39 (1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise bzw.
40 kreisfreier Städte. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine andere
41 Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen.
42

43 (2) Die Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

44

45 1. die Kreismitgliederversammlung

46

47 2. der Kreisvorstand.

48

49 § 27 Die Kreismitgliederversammlung

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 14 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

- 1
2 (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie ist vom
3 Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und
4 der Frist für Anträge einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
5
6 (2) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
7 des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische An-
8 gelegenheiten des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung wählt insbesondere:
9
10 1. den Kreisvorstand,
11
12 2. 2 unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Kreisvorstand gehören dürfen,
13
14 3. die Delegierten für den Landesparteitag,
15
16 4. die Vertreter für den Landesparteirat.
17
18 5. die Wahl der Vertreter für die Landesvertreterversammlung.
19
20 (3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind durch den Kreisvorsitzenden zwingend
21 einzuberufen:
22
23 1. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
24
25 2. auf Anforderung von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes.
26
27 Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen eine Verkürzung der Einladungsfrist beschließen. Hat die
28 beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen 4 Wochen stattgefunden, soll
29 der Landesvorstand hierzu einladen.
30

31 § 28 Der Kreisvorstand

- 32
33 (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
34
35 1. dem Kreisvorsitzenden,
36
37 2. bis zu 2 Stellvertretern,
38
39 3. dem Schatzmeister,
40
41 4. den Vertretern des Kreisverbandes im Landesparteirat,
42
43 5. und bis zu 11 Beisitzern.
44
45 (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
46
47 1. die Vorsitzenden der FDP-Fraktionen der dem Kreisverband zugehörigen Kommunalparlamente
48 bzw. soweit Fraktionen nicht vorhanden sind, jeweils ein Vertreter der parlamentarischen Gruppe der
49 FDP.
50

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 15 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 2. dem Landrat oder Beigeordneten des Landkreises bzw. dem Oberbürgermeister oder
2 Beigeordneten der kreisfreien Städte, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge.
3 Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennt die Fraktion den Vertreter.

4
5 3. die dem Kreisverband angehörigen Bundes- und Landtagsabgeordneten.

6
7 (3) Der jeweils amtierende Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen
8 der Kreisvorstände der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind
9 gegenüber dem Kreisvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu
10 benennen, die Mitglied der FDP sind und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden
11 sind.

12
13 (4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 2 und 3 müssen Mitglied der FDP sein und dürfen nicht
14 mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

15
16 (5) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband. Er ist
17 zudem verpflichtet, im Anschluss an Kreismitgliederversammlungen der Landesgeschäftsstelle
18 etwaige Wahlergebnisse zu übermitteln. Hierzu sind gegebenenfalls auf Verlangen die zugehörigen
19 Protokolle vorzulegen.

20
21 (6) In Bezug auf die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes gelten die Regelungen des § 24 dieser
22 Satzung sinngemäß.

23
24 (7) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers auszu-
25 schreiben. Darüber muss eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit)
26 beschließen. Die Finanzierung der Kreisgeschäftsstelle und des Geschäftsführers erfolgt aus den
27 Mitteln des Kreisverbandes. Der Arbeitsvertrag des Geschäftsführers muss durch den
28 Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand, genehmigt werden.

30 § 29 Ortsverbände

31
32 (1) Soweit vorhanden, besteht ein Kreisverband aus den in diesem Territorium ansässigen
33 Ortsverbänden. Diese können für eine oder mehrere Gemeinden des Kreises, bzw. Stadtteile der
34 kreisfreien Städte gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind.

35
36 (2) Die Organe sind:

37
38 1. die Mitgliederversammlung,

39
40 2. der Ortsvorstand.

41
42 (3) Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände wählen den Ortsvorstand, bestehend aus dem
43 Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorab über
44 Anzahl und Funktion der Mitglieder des Vorstandes.

45
46 (4) Der jeweils amtierende Ortsvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen
47 der Vorstände der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind
48 gegenüber dem Ortsvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu
49 benennen. Diese müssen Mitglied der FDP sein, ihren Wohnsitz im Gebiet des FDP-Ortsverbandes
50 haben und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sein.

51

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 16 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 **§ 30 Ortsteilverbände**

2

3 (1) Innerhalb von Ortsverbänden können in solchen Ortsteilen Ortsteilverbände gebildet werden, in
4 denen eigene Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsräte gewählt werden.

5

6 (2) Ortsteilverbände sind Bestandteil des Ortsverbandes. Sie regeln die Belange der Partei innerhalb
7 ihres Ortsteils, insbesondere die Fragen der Aufstellung von Bewerbern für die kommunalen Ämter
8 ihres Ortsteils selbstständig und nach den Grundsätzen dieser Satzung.

9

10 **Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände**

11

12 **§ 31 Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen**

13

14 (1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen
15 der Wahlgesetze und der Satzung der Bundes- und Landespartei.

16

17 (2) Für die Wahl von Vertretern für den Europaparteitag gelten die gesetzlichen Regelungen und die
18 Satzung der Bundespartei.

19

20 **§ 32 Wahlkreisverbände**

21

22 (1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kan-
23 didaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl nicht mit den Grenzen ei-
24 nes Kreisverbandes übereinstimmen.

25

26 (2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP, die in den Grenzen des je-
27 weiligen Wahlkreises wahlberechtigt sind.

28

29 (3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des Lan-
30 desvorstands einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

31

32 (4) Die Wahlkreisversammlung wählt:

33

34 1. den Wahlkreisbewerber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,

35

36 2. den Wahlkreisvorstand,

37

38 3. 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Wahlkreisvorstand angehören dürfen.

39

40 (5) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und
41 des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in angemessener Frist
42 nach dem Wahltag.

43

44 **§ 33 Vorstand der Wahlkreisverbände**

45

46 (1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:

47

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 17 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 1. dem Vorsitzenden,

2

3 2. einem Stellvertreter,

4

5 3. einem Schatzmeister,

6

7 4. bis zu 2 Beisitzern.

8

9 (2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die frist- und formgerechte Einreichung
10 der Wahlunterlagen beim zuständigen Wahlleiter sowie zur Vorbereitung und Durchführung des
11 Wahlkampfes zu der Wahl anlässlich derer er gebildet worden ist.

12

13 (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Wahlkreisverband gegenüber dem
14 Wahlleiter.

15

16 (4) Nach seiner Wahl nimmt der Wahlkreiskandidat an den Sitzungen des Wahlkreisvorstandes mit
17 beratender Stimme teil.

18

19 Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen

20

21 § 34 Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen

22

23 (1) Der Landesvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen
24 Parteaufgaben die Bildung von Landesfachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung
25 beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit des Landesverbandes sachverständig zu unterstützen.

26

27 (2) Landesfachausschüsse werden grundsätzlich auf Dauer gebildet, Arbeitsgruppen anlässlich eines
28 bestimmten vorübergehenden Zwecks.

29

30 § 35 Zusammensetzung und Arbeitsweise

31

32 Für die Bildung der Gremien gelten folgende Bestimmungen:

33

34 1. Der Landesvorstand beruft die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen. Die
35 jeweiligen Vorsitzenden benennen unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden
36 weitere Mitglieder.

37

38 2. Die Gremien können Sachverständige, die nicht Parteimitglied sein müssen, mit beratender Stimme
39 hinzuziehen.

40

41 3. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können Anträge an den Landesvorstand richten.
42 Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als Eigene zu übernehmen.

43

44 4. Der jeweilige Vorsitzende ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

45

46 § 36 Landessatzungsausschuss

47

48 (1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie
49 mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch den

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 18 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses
2 werden auf Vorschlag der Kreisvorstände durch den Landesvorstand auf die Dauer von 2 Jahren
3 berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des
4 Vorsitzenden oder sein Stellvertreter anwesend sind.

5
6 (2) Der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können vom
7 Landessatzungsausschuss ein Gutachten in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Satzung an-
8 fordern.

9

10 **Landesschiedsgericht**

11

12 **§ 37 Landesschiedsgericht**

13

14 (1) Das Landesschiedsgericht wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung und der
15 Schiedsgerichtsordnung der FDP tätig.

16

17 **Finanzordnung und Rechnungslegung**

18

19 **§ 38 Allgemeine Vorschriften**

20

21 Die Finanzordnung und die Rechnungslegungsvorschriften für den Landesverband und seine
22 Gliederungen richten sich nach der Finanzordnung und der Beitragsordnung, die vom Bundes-
23 parteitag beschlossen wird.

24

25 **§ 39 Beiträge und Abführpflicht**

26

27 (1) Die in der Beitragsordnung der FDP festgelegten Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisver-
28 bänden erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat den in der Beitragsordnung festgelegten
29 Betrag an den Landesverband abzuführen.

30

31 (2) Der Landesverband kann die Abführverpflichtung für höchstens drei Monate im Kalenderjahr außer
32 Kraft setzen.

33

34 (3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

35

36 **§ 40 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht**

37

38 (1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, eine Prüfung durch Rechnungs-
39 prüfer vornehmen zu lassen, die je nach Zuständigkeit vom Parteitag oder der Mitgliederversammlung
40 gewählt werden. § 11 der Finanzordnung der FDP gilt entsprechend.

41

42 (2) Die Gliederungen sind verpflichtet, eine Abschrift des nach § 24 des Parteiengesetzes in
43 Verbindung mit § 10 der Finanzordnung der FDP vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes dem
44 Landesverband unverzüglich zu übersenden.

45

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 19 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 **§ 41 Geschäftsjahr**

2
3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4

5 **Allgemeine Bestimmungen**

6

7 **§ 42 Amtsdauer**

8

9 (1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder und der Rechnungsprüfer, sowie der
10 Vertreter im Landesparteirat beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Wahl durch das zuständige Gremium.
11 Sie gilt in jedem Fall bis zur Neuwahl, auch wenn dadurch die Amtszeit geringfügig verkürzt oder
12 verlängert wird.

13

14 (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag in der
15 Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundes-
16 vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.

17

18 (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag werden von den Kreisverbänden in
19 der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. Januar des Jahres gewählt, in dem der Bun-
20 desvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar desselben Jahres und beträgt 2
21 Jahre.

22

23 (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar
24 des auf die Wahl folgenden Jahres.

25

26 (5) Nach- und Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Dies gilt auch im Falle des
27 Rücktritts des gesamten Vorstands.

28

29 **§ 43 Zulassung von Gästen**

30

31 Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Wortmeldungen von Gästen
32 sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch
33 Beschluss.

34

35 **§ 44 Satzungsänderungen**

36

37 (1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können nur von
38 einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
39 (qualifizierte Stimmenmehrheit), mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten
40 (absolute Mitglieder Mehrheit) beschlossen werden.

41

42 (2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs
43 Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die
44 Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Delegierten und den sonstigen Antragsberechtigten im
45 Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung, sowie dem Landessatzungsausschuss acht
46 Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.

47

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 20 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 (3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Satzungsänderungsanträge
2 zusammen mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die sonstigen An-
3 tragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung und fordert unter
4 Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens zwei
5 Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle legt sodann die
6 Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen Abänderungsanträge unverzüglich
7 dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des
8 Landessatzungsausschusses wird am Tagungsort an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten
9 Teilnehmer bekannt gegeben.

10

11 § 45 Auflösung und Verschmelzung

12

13 (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur
14 durch einen Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag stimmberechtigten
15 Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher
16 allen Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der
17 Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes, und zwar mit der
18 einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

19

20 (2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Lan-
21 desparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen
22 werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Kreisverbänden mit
23 Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes,
24 mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen
25 Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 dieser
26 Satzung. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

27

28 (3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu seiner
29 Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

30

31 (4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im Falle
32 einer Auflösung wird im Rahmen der mit der Auflösung befassten Versammlung mit einfacher
33 Mehrheit beschlossen.

34

35 § 46 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung

36

37 (1) Die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorgehenden
38 Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die
39 Finanzordnung und Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband und alle seine
40 Untergliederungen verbindlich.

41

42 (2) Die Landesgeschäftsordnung und die Landesbeitragsordnung sind Bestandteile der Landessat-
43 zung.

44

45 § 47 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

46

47 Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.

48

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 21 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 Der Text der bisherigen Landesgeschäftsordnung wird komplett durch folgenden Text ersetzt

2 **Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen**

3

4 **§ 1 Beschlussfähigkeit**

5

6 (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig

7

8 1. bei Vorstands- und Delegiertenversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
9 Mitglieder anwesend sind. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der
10 Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.

11

12 2. In allen übrigen Fällen, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Diese Feststellung bedarf der
13 einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

14

15 (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden bzw. dem Versamm-
16 lungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von

17

18 - bei Vorstandssitzungen einem,

19

20 - bei Parteitagen 25,

21

22 - bei sonstigen Versammlungen 1/3 der anwesenden Mitglieder oder Delegierten.

23

24 Die Rüge muss zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden.
25 Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

26

27 (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ
28 auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der
29 Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

30

31 **§ 2 Beschlüsse**

32

33 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung
34 nichts anderes bestimmen.

35

36 (2) Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für
37 die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche
38 Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung
39 der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

40

41 **§ 3 Abstimmungen**

42

43 (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der an-
44 wesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

45

46 (2) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang.

47

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 22 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 **Wahlen**

2
3 **§ 4 Allgemeines**

4
5 (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und zu seinen Gliederungen, sowie die
6 Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen, sind schriftlich und geheim. Bei den
7 übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und
8 die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

9
10 (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann
11 bei Abwesenheit auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

12
13 **§ 5 Vorstandswahlen**

14
15 (1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die
16 absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder
17 als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der
18 Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist auch teilweise
19 Stimmenthaltung möglich; es kann auch mit "nein" abgestimmt werden.

20
21 (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist
22 wie folgt zu verfahren:

23
24 - hat nur ein Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,

25
26 - kandidieren zwei Bewerber und beide haben zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen
27 Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit
28 entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
29 vereinigt, wird neu gewählt.

30
31 - haben mehr als zwei Bewerber kandidiert, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den
32 höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Ist die Höchstzahl von mehr als zwei Bewerbern er-
33 reicht worden (Stimmgleichheit) oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht,
34 so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

35
36 (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen (Sammelwahl) und haben nicht genügend
37 Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine
38 Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle zwei Kandidaten in der Reihenfolge
39 der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei Stimmgleichheit auch alle Bewerber mit dieser
40 Stimmenzahl, zur Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten
41 Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu
42 besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

43
44 (4) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel.
45 Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch
46 Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandi-
47 dieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz
48 kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach §
49 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz
50 gewählt werden.

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 23 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1
2 (5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu
3 wählen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei
4 Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

5
6 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden - soweit sie ihm nicht Kraft Amtes angehören - vom
7 Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt.
8

9 § 6 Delegiertenwahl

10
11 (1) Bei den Wahlen der Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen wird in einem oder mehreren
12 Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu
13 wählen.
14

15 (2) Es gelten diejenigen als gewählt, die mindestens 3 Stimmen auf sich vereinen können und die in
16 Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative
17 Mehrheit).

18 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters. § 5 Absatz 5 gilt
19 entsprechend.
20

21 § 7 Landesparteitagspräsidium

22
23 Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Partei-
24 tagspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist der Präsident
25 des Parteitages
26

27 § 8 Landeschiedsgericht

28
29 Der Präsident und die Beisitzer des Landesschiedsgerichtes werden vom Landesparteitag in
30 Einzelwahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt
31 werden. Für die Wahlen gelten § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 5 Absatz 1 bis 5 dieser
32 Geschäftsordnung sinngemäß.
33

34 § 9 Nach- und Ergänzungswahlen

35
36 (1) Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
37

38 (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
39

40 § 10 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

41
42 Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen des § 5
43 Absatz 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
44

45 Anträge

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 24 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1
2 **§ 11 Antragsrecht und Fristen**
3

4 (1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.
5

6 (2) Die Anträge zu Parteitag sind bis spätestens 2 Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der
7 Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten binnen Wochenfrist zuleitet. Anträge an
8 den Landesparteirat sind schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen an die Landesgeschäftsstelle
9 einzureichen, die sie den Mitgliedern unverzüglich zuleitet.
10

11 (3) Der jeweilige Vorstand hat das Recht, Anträge ohne an Fristen gebunden zu sein, schriftlich ein-
12 zureichen.
13

14 (4) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag gemäß Absatz 2 können zudem durch die FDP-
15 Landtagsfraktion sowie die Landesvorstände der in § 18 Absatz 1 Landessatzung genannten
16 Vorfeldorganisationen gestellt werden.
17

18 (5) Ohne Einhaltung der Frist des Absatz 2 können Anträge von 50 Delegierten zum Landesparteitag
19 eingebracht werden (Dringlichkeitsantrag). In diesem Fall beschließt der Landesparteitag nach
20 Anhörung je eines Redner für und gegen die Behandlung des Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der
21 Parteitagsdelegierten (qualifizierte Mitglieder Mehrheit), ob der Antrag behandelt werden soll. Das
22 Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
23

24 (6) Auf Mitgliederversammlungen ist es ausreichend, wenn die Anträge zu Beginn der Veranstaltung
25 verteilt werden. Die vorherige Zuleitung an die Mitglieder ist nicht zwingend. Ansonsten findet diese
26 Bestimmung entsprechende Anwendung.
27

28 **§ 12 Änderungsanträge**
29

30 Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs An-
31 träge stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
32

33 **§ 13 Geschäftsordnungsanträge**
34

35 Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag
36 abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.
37

38 **§ 14 Behandlung der Anträge**
39

40 (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nicht anders
41 beschließt.
42

43 (2) Anträge können jederzeit ohne Aussprache oder während der Aussprache an ein anderes
44 Gremium oder eine Fraktion der Partei zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden.
45

46 **Sonstiges**
47

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 25 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 **§ 15 Redezeit**

2

3 Auf Antrag kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten, und der
4 Schluss der Rednerliste, sowie der Schluss der Debatte beschlossen werden. Der Antrag auf Schluss
5 der Debatte kann nur von einem Mitglied des Organs gestellt werden, das zu dieser Sache noch nicht
6 gesprochen hat.
7

8 **§ 16 Vertraulichkeit**

9

10 Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen
11 können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was
12 unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

13

14 **§ 17 Fristenberechnung**

15

16 (1) Bei Fristen wird der Tag des Einganges bzw. der Absendung nicht eingerechnet.

17

18 (2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig versandt worden ist.

19

20 **§ 18 Protokoll**

21

22 Von Verhandlungen der Parteiorgane ist eine Niederschrift mit dem Wortlaut aller gefassten Be-
23 schlüsse und von dem Ergebnis der Wahlen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vor-
24 sitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

25

26 **§ 19 Ergänzende Bestimmungen**

27

28 Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundes- oder Landessatzung und die Geschäftsordnung
29 nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
30 entsprechend.
31

32 **§ 20 Inkrafttreten**

33

34 Die Landesgeschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.

35 Der Text der bisherigen Beitragsordnung wird komplett durch folgenden Text ersetzt

36 **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

37

38 (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist un-
39 trennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

40

41 (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegen-
42 über dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 26 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1

2 Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatli-
3 chen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte
4 Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen
5 Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer
6 neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des
7 Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

8

9 Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

10

11	Bruttoeinkünfte mtl.	Mindestbeitrag mtl.
12		
13	A bis 2.600 €	8,00 €
14	B 2.601 bis 3.600 €	12,00 €
15	C 3.601 bis 4.600 €	18,00 €
16	D über 4.600 €	24,00 €

17

18 In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen

19

20 - für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch

21 - keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

22

23 (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem
24 Mitglied den Mitgliedsbeitrag

25

26 - für Rentner,

27 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,

28 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,

29 - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,

30 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

31

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 27 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis
2 auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf
3 Null Euro ist unzulässig.

4

5 (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines
6 Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschlie-
7 ßen.

8 **§ 2 Entrichtung der Beiträge**

9

10 (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

11

12 (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

13

14 (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, den Landes-
15 verband oder an eine nach geordnete Gliederung ist unzulässig.

16

17 **§ 3 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge**

18

19 (1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und
20 Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen
21 Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann
22 durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen
23 zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.

24

25 (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Ver-
26 bandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage. Die Parteitage der
27 übergeordneten Gliederungen entscheiden über den Mitgliedsbeitragsanteil, der an sie abzuführen ist.

28

29 (3) Die beitragserhebenden Gliederungen entrichten pro Monat und Mitglied eine Umlage an den
30 Bundesverband. Die Höhe der Umlage und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden
31 Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes. Etwaige Änderungen dieser
32 Festlegung sind nicht zustimmungsbedürftig durch den Parteitag des Landesverbandes und verlangen
33 keine Änderung dieser Beitragsordnung. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom
34 Bundesschatzmeister erlassen.

35

36 (4) Die Kreisverbände entrichten zudem pro Mitglied und Monat eine Umlage an den Landesverband
37 in Höhe von:

38

39 - ab dem 01.01.2010 1,60 €.

40

41 Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Landesschatzmeister erlassen.

42

43 (5) Kommt ein Kreisverband seiner Umlagepflicht nicht nach, ist der Landesvorstand berechtigt, dem
44 Kreisverband zur Sicherung der Umlagezahlungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 28 von 28

ANTRAG-NR. S 1

Antragsinhalt: Satzung, Landesgeschäftsordnung (LGO), Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand

1 die Beitragserhebung widerruflich selbst auszuüben. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche
2 Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten
3 Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt.

4

5 **§ 4 Verletzung der Beitrags- und Umlagepflicht**

6

7 (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als 2 Monate in Verzug sind, sind schriftlich
8 zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

9

10 (2) Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger
11 schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

12

13 **§ 5 Verbindlichkeit der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes**

14

15 Die Regelungen der jeweils gültigen Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes sind
16 Grundlage dieser Beitragsordnung und haben Vorrang.

17

18 **§ 6 Inkrafttreten**

19 Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.

Begründung: erfolgt mündlich

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 1 von 1

ANTRAG-NR. S 2

Antragsinhalt: Änderung § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung

Antragsteller: Torsten Köhler-Hohlfeld und KV Gotha

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Beendigung der Mitgliedschaft) der Satzung wird ergänzt und lautet neu:
- 2 Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Wählergruppe, Partei oder bei einer
- 3 Kandidatur für ein öffentliches Amt als „Parteiloser“ trotz vorhandenem Orts- und/ oder Kreisverband.

Begründung: erfolgt mündlich

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 1 von 1

ANTRAG-NR. S 3

Antragsinhalt: Änderung § 16 Landesgeschäftsordnung

Antragsteller: Torsten Köhler-Hohlfeld und KV Gotha

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 16 der Landesgeschäftsordnung wird geändert und lautet neu:
- 2 Jeder Vorstand einer Gebietskörperschaft hat das Recht, ohne geborene Mitglieder entsprechend §
- 3 18 Abs. 3 der Landessatzung zu tagen und Beschlüsse zu fassen.

Begründung: erfolgt mündlich

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 1 von 1

ANTRAG-NR. S 4

Antragsinhalt: Änderung § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung

Antragsteller: Torsten Köhler-Hohlfeld und KV Gotha

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der letzte Satz von § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung wird geändert und lautet neu:
- 2 Die Abführung an den Landesverband beträgt pro Mitglied und Monat 2 Euro.

Begründung: erfolgt mündlich

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 1 von 1

ANTRAG-NR. S 5

Antragsinhalt: Änderung § 25 der Landessatzung

Antragsteller: KV Nordhausen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 25 Abs. 1 e) der Landessatzung wird geändert und lautet neu:
- 2 aus Beisitzern in der maximalen Anzahl, wie sie von der Mitgliederversammlung vor der Wahl
- 3 bestimmt wurde.

Begründung:

In einer liberalen Partei sollte die maximale Anzahl der Beisitzer des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jeweils selbst bestimmt werden.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 1 von 1

ANTRAG-NR. S 6

Antragsinhalt: Änderung § 26 der Landessatzung

Antragsteller: KV Nordhausen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 26 Abs. 1 der Landessatzung wird geändert und lautet neu:
- 2 Ortsverbände können für eine oder mehrere Gemeinden gebildet werden, wenn mindestens 3
- 3 Mitglieder vorhanden sind.

Begründung:

Ziel ist die Harmonisierung der Anzahl der notwendigen Mitglieder zur Gründung eines Ortsverbandes der FDP mit der für die Aufstellung von Listen zur Kommunalwahl erforderlichen Anzahl von Mitgliedern der FDP in einem Ort.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

23. ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 30.-31. Oktober 2010 in Bad Langensalza

Satzungsänderungsantrag

Seite 1 von 1

ANTRAG-NR. S 7

Antragsinhalt: Änderung § 41 der Landessatzung

Antragsteller: KV Nordhausen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 41 der Landessatzung wird geändert und lautet neu:
- 2 Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Gleiches gilt für die
- 3 Zulassung der Übertragung entsprechend u.a. §91a FGO bzw. § 128a ZPO

Begründung:

Die FDP Thüringen möchte zu Gunsten ihrer Mitglieder die Möglichkeiten der Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen: